

HOOP-CAMPS e.V., Postfach 200621, 53136 Bonn

**Amtsgericht Duisburg
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg**

**Vertretungsberechtigter
Vorstand:**

Marcus Zimmermann
(Vorsitzender)
Jana Meyer
(stellv. Vorsitzende)

Registergericht:

Amtsgericht Bonn

Vereinsregisternummer:
VR 8511

Wachtberg, den 11.12.2017

Klage

HOOP-CAMPS e.V., vertreten durch ihren Vorstand,
dieser vertreten durch den Vereinsvorsitzenden Marcus Zimmermann,
Pützstraße 6a, 53343 Wachtberg

-Klägerin-

gegen

den Westdeutschen Basketballverband e.V., vertreten durch ihren Vorstand,
Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

-Beklagte-

Es wird beantragt,

1. festzustellen, dass die Entscheidung WBV 7/2016 des Rechtsausschusses der Beklagten nichtig ist

-Anlage 1-

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 104,00 Euro zu bezahlen
3. festzustellen, dass die Beklagte die Kosten des sportrechtlichen Verfahrens zu tragen hat
4. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen; hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, ihren Rechtsausschuss erneut über diese entscheiden zu lassen
5. das Urteil – notfalls gegen Sicherheitsleistung – für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen. Insoweit wird beantragt, die Beklagte für den Fall der Versäumung der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbe-reitschaft oder des Anerkenntnisses durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren zu verurteilen.

Für den Fall, dass das Gericht den Streitwert unter 600,00 Euro ansetzt, wird ange-regt, im Falle der Ausurteilung die Berufung zum Landgericht zuzulassen.

Begründung :

I

Die Klägerin ist Mitglied der Beklagten.

Die Beklagte nahm der Klägerin entgegen der WBV Satzung das Recht Anträge zum außerordentlichen Verbandstag der Beklagten am 18.12.2016 zu stellen. Es ist nicht das erste Mal gewesen, dass Anträge seitens des Präsidiums der Beklagten zensiert wurden.

Beweis: Anträge der Klägerin

-Anlage 2 und 3-

Mit Schreiben vom 03.12.2017 reichte die Klägerin Rechtsmittel beim Rechtsaus-schuss der Beklagten ein, beantragte einstweiligen Rechtsschutz und zahlte die Beru-fungsgebühr in Höhe von 104,00 Euro ein.

Beweis: Berufungsschrift der Klägerin

-Anlage 4-

Beweis: Überweisungsbeleg vom 05.12.2016

-Anlage 5-

Mit Entscheidung vom 08.12.2017 entschied der Rechtsausschuss der Beklagten, er sei für das Verfahren nicht zuständig, der Sportrechtsweg nicht eröffnet.

Beweis: Entscheidung des WBV RA

-Anlage 1-

Der Westdeutsche Basketballverband behielt die eingezahlte Berufungsgebühr in Hö-he von 104,00 Euro ein. Die Klägerin erhielt trotz Aufforderung keine Kostenrechnung –stattdessen überhaupt keine Antwort– nach § 29 I DBB-Rechtsordnung (DBB-RO).

Beweis: Schreiben der Klägerin an den WBV RA mit Sendebericht

-Anlage 6-

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittelbelehrung des WBV Rechtsausschusses fehlerhaft ist. Es handelt sich bei der Entscheidung um eine Entscheidung im Rechtssinne, die analog § 17a GVG die Zuständigkeit des WBV Rechtsausschusses verneint. Hiergegen kann keine Berufung eingelegt werden.

Das korrekte Rechtsmittel wäre, sofern es ein übergeordnetes «Gericht» gäbe, die Beschwerde. Berufung wird gegen Urteile eingelegt.

Sofern ein Rechtsweg unzulässig ist, kann auf diesem nicht weitergeklagt werden. § 4 II DBB-RO, der den WBV-RA bindet, beendet zudem den Rechtsweg für vorliegenden Fall, da ein Organstreitverfahren vorliegt. Für ein Verfahren vor dem DBB-Rechtsausschuss (DBB-RA) –sofern man mit der Beklagten diesen anerkennt– gäbe es kein Prozessrecht. Der WBV Rechtsausschuss hat aber in der Entscheidung selbst gesagt, fehlendes Prozessrecht führe zur Unzuständigkeit. Diese Aussage bindet nicht nur den Rechtsausschuss und die Beklagte, sondern auch das Gericht.

Es kann auch nicht der Willkür des Rechtsausschusses unterliegen, welche Rechtsfolgen sich aus fehlendem Prozessrecht ergeben.

Ebenso nimmt der DBB-Rechtsausschuss Verfahren nur gegen Zahlung einer Gebühr und Verhandlungskostenvorschusses. Beides findet aber in der WBV Satzung keine Grundlage. Dies wiederum wäre jedoch Wirksamkeitsvoraussetzung. Die Klägerin kann –hoffentlich unstreitig– nicht auf satzungswidrige Verfahren verwiesen werden.

Der DBB-RA ist laut Satzung der Beklagten nicht Rechtsmittelinstanz. Diesbezüglich wird vollinhaltlich auf die Klageschrift in Sachen Zimmermann./WBV e.V. verwiesen.

Klageschrift Verfahren Zimmermann./WBV

-Anlage 7-

Der Rechtsweg muss anders als vom Rechtsausschuss behauptet (1.2.2.) deutlich und unmissverständlich in der Satzung geregelt sein (Reichert, Vereinsrecht, Rn 3144). Soweit der WBV RA den Münchener Kommentar zitiert, hat man diesen offensichtlich sorgfaltswidrig gelesen. In dem Kommentar steht, dass für eine dynamische Satzungsverweisung eine konkrete Ermächtigung in der Satzung, die Reichweite und Zweck bestimmt, notwendig sei (MüKo-Reuter, vor § 21 Rn 132, 6. Auflage). Eine solche fehlt in der WBV Satzung.

Der DBB Rechtsausschuss ist jedoch gerade nicht in der WBV Satzung geregelt (§ 10 IX WBV Satzung spricht von « verbandinternem Verfahren » und nicht von « Sportrechtsweg » oder « DBB-interner Rechtsweg » (anders z.B. in § 40 Satzung des WFLV). Zudem ist § 16 WBV Satzung abschließend.

Zudem geht es nicht allein um die Frage des Prozessrechts, sondern zunächst auch

darum, ob der DBB-RA Organ des WBV, für das § 31 BGB gilt, ist oder nicht.

Klageschrift Verfahren Zimmermann./WBV

-Anlage 7-

Sofern der Vorsitzende des WBV RA in der Eröffnungsverfügung behauptet, der Verband müsse Gelegenheit haben, seine Ordnungen zu ändern, wurde dies wohl « ins Blaue hinein » geschrieben:

Beweis : Eröffnungsverfügung Punkt 5

-Anlage 8-

- a. Die Anträge der Klägerin zielten auch auf eine Änderung der Verbandssatzung und Ordnungen (vgl. Antrag 1 vom 24.05.2017). Die Beklagte hat dies aber gerade vereitelt. Der WBV Präsident teilte auf dem Verbandstag am 24.06.2017 lediglich mit, es gäbe eine Satzungskommission. Die Nachfrage der Klägerin, wer in dieser sei, beantwortete er –übrigens rechtswidrig- nicht. Die Beklagte hat offensichtlich Kenntnis der Mangelhaftigkeit der eigenen Regelungen, jedoch gibt es wohl keine ernsthaften Bemühungen dies zu ändern.
- b. Eine nichtige Regelung bleibt nicht deshalb erhalten, weil es für den Verband günstiger ist oder sich Folgeprobleme ergeben.

Der WBV RA wurde auf die Nichtigkeit der Regelungen und die Tatsache, dass ausreichend Zeit zu einer Änderung gewesen wäre, aufmerksam gemacht.

Beweis : E-Mail der Klägerin vom 05.12.2016

-Anlage 9-

Jedenfalls ist der Sportrechtsweg gemäß § 2 DBB RO erschöpft und die Klage zulässig.

Die Nichtigkeit der Entscheidung des WBV Rechtsausschusses ist ferner festzustellen,

1. da sie gegen den klaren Wortlaut des § 1 DBB-RO verstößt, an den der Rechtsausschuss der Beklagten nach § 34 I WBV Satzung gebunden ist.

Der WBV RA ist nach § 1 DBB-RO für alle Streitigkeiten zuständig. Soweit der Rechtsausschuss in der Entscheidung behauptet, es sei kein Verfahrensrecht vorgesehen und man könne daher nicht in der Sache entscheiden, sei angemerkt, dass dies den Rechtsausschuss der Beklagten auch in anderen Verfahren nicht davon abgehalten hat, diese durchzuführen.

Beweis: Vorlage der Entscheidungen des WBV Rechtsausschuss der letzten Jahre durch die Beklagte

Es kann daher ohne Weiteres von Prozessrecht, welches auf Gewohnheitsrecht beruht ausgegangen werden. Im Übrigen hat der WBV RA auch in anderen Verfahren ZPO, WwGO und VwVfG nach Belieben analog angewandt.

Fehlendes Prozessrecht kann zudem nicht die unzweideutige Regelung des § 1 DBB-RO außer Kraft setzen. Die Beklagte hat als Trägerin der Instanz für funktionierende Ordnungen zu sorgen. Solange die Klägerin nach § 1 DBB-RO gezwungen ist, den Sportrechtsweg zu bestreiten, kann nicht fehlendes Prozessrecht zu ihren Lasten gehen.

Nach hiesiger Rechtsauffassung bindet die DBB-RO nur den Verband (vgl Reichert, Vereinsrecht, Rn 479).

2. da Herr Schilling Schiedsrichter im Spielbetrieb der Beklagten ist und somit gemäß § 34 IV WBV Satzung nicht Mitglied des Rechtsausschusses der Beklagten sein kann. Demnach hätte Herr Thomas Schilling nicht an der Entscheidung mitwirken dürfen. Gleiches gilt für den Rechtsausschussvorsitzenden Sokollik.

Sofern man davon ausgeht, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt, da seitens vorgenannter Herren weniger als 720,00 Euro Einnahmen aus Schiedsrichter- und sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit pro Jahr (Ehrenamtspauschale) erzielt werden könnten, ist die Interessenslage nicht anders zu bewerten, als bei einem Schiedsrichter, der durch seine Tätigkeit 720,01 Euro oder mehr verdient und somit definitiv ein Dienst- oder Geschäftsverhältnis zum WBV hat.

Auch die Tatsache, dass Herr Schilling als Schiedsrichter in den Oberligakader aufgestiegen ist, sieht nicht gut aus. Man könnte den Eindruck gewinnen, zwischen Aufstieg und WBV RA Entscheidung bestehe ein Synallagma.

Für die satzungsgemäße Besetzung des WBV RA wäre allein die Beklagte als Trägerin der Instanz zuständig gewesen. Die Entscheidung des WBV RA verstößt gegen Art. 97 GG analog und Art. 6 EMRK analog.

3. da Herr Sokollik als Kreisvorsitzender gemäß § 27 I WBV Satzung Mitglied des erweiterten Präsidiums ist und somit als Richter in eigener Sache tätig wurde (konkretisiert in §34 IV,VI WBV Satzung).

Beweis im Falle des Bestreitens: Vereinsregisterauszug des Basketballkreises Südwestfalen e.V.

Dass im WBV Gewaltenteilung gilt, hat der Rechtsausschussvorsitzende Sokollik im Schreiben vom 20.06.2017 richtig erkannt, jedoch für sich selbst anscheinend außer Kraft gesetzt.

Schreiben des WBV RA

-Anlage 10-

Für die satzungsgemäße Besetzung des WBV RA wäre allein die Beklagte als Trägerin der Instanz zuständig gewesen. Die Entscheidung des WBV RA verstößt gegen Art. 97 GG analog und Art. 6 EMRK analog.

4. da –sofern man mit dem WBV RA von Unzuständigkeit wegen ungeklärtem Prozessrechts ausgeht– man derart konsequent sein muss, dass auch das Verfahren im Falle der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht hinreichend geklärt ist. Insbesondere ist ein Rechtsmittelverfahren zum DBB-RA nicht enumerativ vorgesehen. Entsprechend gibt es dieses nicht.

Anders ausgedrückt, kann sich der WBV RA nicht willkürlich für zuständig oder unzuständig erklären.

5. da nach hiesiger Wahrnehmung ganz offensichtlich um jeden Preis gegen die Klägerin entschieden werden sollte:

a. Sofern man mit dem Rechtsausschuss die Regelungen der §§ 3 ff. DBB-RO als enumerativen Verfahrenskatalog sieht, würde § 1 DBB-RO ad absurdum geführt. § 1 Satz 3 DBB-RO bestimmt eindeutig, dass der DBB-RO alle Streitigkeiten aus den Satzungen und Ordnungen unterliegen. Wie der WBV RA das Wörtchen « regelt » in Satz 2 derart auslegen kann, dass Satz 1 und 3 überhaupt nicht mehr gelten, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar.

b. Auch die Ausführungen des WBV RA (Ziffer 2.2.2) zum Organstreitverfahren sind rechtsfehlerhaft. Unstreitig sind die Verfahrensarten an das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland angelehnt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ganz herrschender Meinung können Teile eines Organs Partei eines Organstreitverfahrens sein, sofern diese mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Demnach kann ein Abgeordneter des Bundestages Partei sein. Konsequenter Weise muss dann auch ein Verein, welcher Teil der Mitgliederversammlung ist und eigene Rechte laut der Satzung (auch: Vereinsverfassung) hat, Partei sein können. Interessanter Weise hat der WBV-RA dies erkannt und entsprechende BVerfG Entscheidung genannt. Man kann also auch hier den Eindruck gewinnen, dass sich der WBV RA nicht unbedingt an Recht und Gesetz gebunden fühlt.

Der WBV Rechtsausschuss will in der Entscheidung jedoch die in den §§ 3 ff. DBB-RO genannten Verfahren einschränken, erklärt jedoch nicht, woher er dies nimmt oder nehmen will. Der Wortlaut der DBB-RO lässt diese Sicht nicht zu. Es gibt auch in den Verbandsordnungen keinen Anhaltspunkt für eine derartige Auslegung. Wie der WBV RA in der Vergangenheit aber immer wieder richtig ausgeführt hat, dürfen Vereinsordnungen nur aus sich heraus ausgelegt werden. Entsprechend ist die einschränkende Auslegung des WBV RA fehlerhaft.

Auch die Argumentation, Mitglieder des WBV Rechtsausschusses seien nicht zwingend für derartige Verfahren ausgebildet, verfährt nicht. Mitglieder des Rechtsausschusses müssen überhaupt nicht ausgebildet sein. Jedoch kann sich, wer Recht sprechen will, nicht auf seine juristischen Unkenntnisse berufen. Aus dem Übernahmeverschulden ergibt sich die Verpflichtung, notwendige Kenntnisse zu haben oder sich diese anzueignen.

Völlig verfehlt ist zudem das Heranziehen des GmbH Rechts. Das Sportrecht ist an das öffentliche Recht angelehnt. Normenkontrollverfahren und Organstreitverfahren sind Verfahren vor dem BVerfG. Wer sich dieser Begriffe bedient, muss schon aus Gründen der Rechtssicherheit öffentlich-rechtliche Verfahren als Maßstab nehmen.

6. da Herr Sokollik rechtsberatend tätig geworden ist, bevor er anschließend an der Entscheidung mitgewirkt hat.

**Beweis : Zeugnis der
Unterlagen,
Zeugnis des**

Sofern Herr Sokollik glaubt, er könne zunächst auf Seiten der Klägerin rechtsberatend tätig werden, dann als Rechtsausschussvorsitzender an einer Entscheidung in der gleichen Sache gegen die Klägerin mitwirken und eine derartige Entscheidung habe vor den ordentlichen Gerichten Bestand, irrt er. Gemäß § 31 BGB ist dies der Beklagten zuzurechnen. Die Mitgliederversammlung der Beklagten jedenfalls ab 2009 wissen müssen, dass Herr Sokollik als Rechtsausschussvorsitzender ungeeignet ist. Der Souverän entschied jedoch anders.

7. weil im Falle der Unzuständigkeit eine Kostenentscheidung oder die Einbehaltung der Berufungsgebühr nicht vorgesehen ist. Dies steht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Verwaltungsgerichten und dergleichen –übrigens auf Grund gesetzlicher Regelung– zu. Eine Regelung für den WBV/WBV RA, dies tun zu dürfen, gibt es jedoch nicht. Der Rechtsausschuss kann nur auf Grund von Parteivereinbarung aktiv werden. Lautet die Willenserklärung von HOOP-CAMPS e.V. « Lieber Rechtsausschuss entscheide dies nach DBB-RO » und die des Verbandes (sei es explizit oder in einer Ordnung) « der WBV Rechtsausschuss ist nicht zuständig », liegt ein Dissens vor und entsprechender Vertrag ist nicht zustande gekommen. Entsprechend kann auch die Berufungsgebühr nicht einfach einbehalten werden.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass es die Beklagte auch an anderer Stelle nicht gestört hat, dass es kein Verfahrensrecht gibt. So ist zum Beispiel trotz Nachfrage, nach welchen Regelungen der Widerspruch der Klägerin gegen das Protokoll des ao VT 2016 entschieden werde, nicht beantwortet worden.

Schreiben der Klägerin vom 24.05.2017

-Anlage 11-

Beweis im Falle des Bestreitens: Vorlage des Protokolls des VT 2017 durch die Beklagte

Der Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der Berufungsgebühr ist dann offensichtlich. Gleichmaßen die Verpflichtung der Beklagten, die sämtliche Verfahrenskosten zu tragen.

Es ist demnach antragsgemäß zu entscheiden.

HOP-CAMPS
Marcus Zimmermann